



Verordnung
über den Betrieb einer Tagesschule
in der Gemeinde Oberthal 2023

vom 1. August 2023

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberthal gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 1. Januar 2022 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 1. August 2023 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Oberthal vom 13. November 2023

beschliesst

Artikel 1

Angebot

- ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde (1. - 9. Klasse) besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.
- ² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:
 - a Mittagsbetreuung
 - b Nachmittagsbetreuung nach der Schule.
 - c Frühbetreuung bis Schulbeginn
- ³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Artikel 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Betreuung

Artikel 3

- ¹ Das Betreuungsverhältnis wird so festgelegt, dass eine Person maximal 10 Kinder betreut.
- ² Die Lehrkräfte werden möglichst in den Tagesschulbetrieb einbezogen. Während der Betreuungseinheit mit Aufgabenbetreuung ist in der Regel mindestens eine pädagogisch ausgebildete Person anwesend.

Artikel 4

Leitung

- ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.
- ² Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.
- ³ Die Tagesschulleitung ist für die administrative, operative und pädagogische Führung zuständig. Ihre Aufgaben sind:

- a Entscheid über die Durchführung oder Streichung einzelner Module.
- b Einberufen und leiten der Konferenz aller Tagesschulmitarbeitenden
- c Organisation von Weiterbildungsangeboten für Tagesschulmitarbeitende
- d Aufnahme von Kindern in die Tagesschule
- e Datenerfassung und Weiterleitung zwecks Rechnungsstellung

Betreuungsperson

Artikel 5

- 1 Die Tagesschulleitung wählt Mitarbeitende für die Betreuung und das Kochen.

Entschädigungen

Artikel 6

- 1 Die Entschädigung für pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen entspricht dem kantonalen Ansatz für Stellvertretungen an Primarschulen. 90 Minuten entsprechen einer Lektion.
- 2 Die Entschädigung für Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung und das Kochpersonal erfolgt gemäss Anhang II Personalverordnung der Gemeinde Oberthal (allgemeine Funktionsentschädigung).
- 3 Die Entschädigung der Tagesschulleitung entspricht dem kantonalen Ansatz für Stellvertretungen an Primarschulen. 90 Minuten entsprechen einer Lektion.

Räumlichkeiten

Artikel 7

Die Angebote der Tagesschule finden in den Innen- und Aussenräume der Schule Oberthal statt.

Artikel 8

Anmeldung

- 1 Die Anmeldung erfolgt für jedes Semester neu und ist für das ganze Semester, oder nach Absprache für ein Quartal, und die gewünschten Module verbindlich. Betreuungsmodule sowie der Mittagstisch mit Essen können einzeln gebucht werden.
- 2 In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt. Eine einmalige Teilnahme am Mittagstisch oder am Betreuungsangebot ist nach Absprache mit der Tagesschulleitung möglich.
- 3 Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung

Artikel 9

- 1 Bei rechtzeitiger Abmeldung müssen das Mittagessen und die Betreuungskosten nicht bezahlt werden.
- 2 Bei länger dauernder Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall des Kindes (mit Arztzeugnis), kann die Tagesschulleitung eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer bewilligen.
- 3 Die Schulkommission entscheidet über vorzeitigen Austritt oder Fristverkürzung in Notlagen.
- 4 Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Artikel 10

Ausschluss

- 1 Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
- 2 Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden.
- 3 Die Schulkommission entscheidet über einen Ausschluss.

Elterngebühren

Artikel 11

- 1 Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.
- 2 Kommt Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb einer Tagesschule in der Gemeinde Oberthal nicht zur Anwendung füllen die Erziehungsberechtigten für die Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
- 3 Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.
- 4 Die Elternbeiträge werden auf Grund der effektiv gebuchten Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.
- 5 Für die Kosten der Mahlzeiten wird eine Reduktion ab dem 3. Kind der gleichen Familie gewährt. Die Mahlzeiten werden mit einem festen Betrag verrechnet.
- 6 Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Mahlzeitengebühren

Artikel 12

- 1 Das Mittagessen kostet 4 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri ist kostenlos.
- 2 Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Artikel 13

Versicherung

- 1 Die Versicherung der Kinder ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- 2 Die Betreuungs- und Kochpersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Artikel 14

Konferenz der Betreuungspersonen

- 1 Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.
- 2 Die Konferenzen finden regelmässig, mindestens einmal pro Semester, statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:
 - a Organisation der Tagesschule
 - b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
 - c Pädagogische Grundsätze
 - d Weiterentwicklung der Tagesschule
 - e Fachliche Weiterbildung
 - f Anderes

Elternarbeit

Artikel 15

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Inkrafttreten

Artikel 16

- 1 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2023 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über den Betrieb einer Tagesschule in der Gemeinde Oberthal vom 17. Juni 2011 aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung mit Beschluss Nr. 2023-165 an der Sitzung vom 11. Dezember 2023 beschlossen.

Gemeinderat Oberthal

Andreas Steiner	Lena Müller
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin